



Dr. GERTRUDE BRINEK
Volksanwältin

Tel. +43 (0)1 51505-131
Fax +43 (0)1 51505-170
vab@volksanwaltschaft.gv.at

per Post
Singerstraße 17
A-1015 Wien

per Fax
+43/1/515 05-190

per email
post@volksanwaltschaft.gv.at

telefonisch
Montag bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr unter
der kostenlosen Servicenummer
0800 223 223 oder +43/1/515 05-0

persönlich: Die Mitglieder der Volksanwaltschaft
halten regelmäßig Sprechtagstermine in den Bundeslän-
dern ab. Aktuelle Sprechtagstermine erhalten Sie
unter: www.volksanwaltschaft.gv.at oder bei un-
serem telefonischen Auskunftsdienst. Auf unserer
Homepage finden Sie auch ein elektronisches
Beschwerdeformular.

Je mehr Informationen Sie uns zur Verfügung
stellen, umso schneller und effizienter können wir
Ihr Anliegen bearbeiten. In jedem Fall benötigen
wir Ihren Namen, Adresse, Telefonnummer und
den Grund Ihrer Beschwerde.

Impressum: Herausgeber, Medieninhaber: Volksanwaltschaft Wien, Juli
2009

VOLKSANWALTSCHAFT



Volksanwaltschaft

Informationen zu
Beschwerden über die
Finanzverwaltung

Allgemeine Informationen - Geldforderung der Finanzverwaltung

Wenn Sie eine Geldforderung der Finanzverwaltung nicht auf einmal bezahlen können, haben Sie folgende Möglichkeiten:

Antrag auf Ratenzahlung für den gesamten oder einen Teil des geschuldeten Betrages:

Diesen müssen Sie **persönlich** oder **schriftlich** (nicht per Fax, email oder telefonisch) bei dem für Sie zuständigen Finanzamt einbringen. Über Ihren Antrag ist mit Bescheid zu entscheiden. Üblicherweise werden solche Ansuchen – so die Einbringlichkeit nicht gefährdet erscheint – genehmigt.

Der **Antrag** ist **gebührenfrei**, es werden allerdings bei geschuldeten Beträgen ab € 750,- Stundungszinsen verlangt.

Im **Ansuchen** ist zu **begründen**, warum die sofortige oder volle Bezahlung für Sie mit Härten verbunden wäre, aber gleichzeitig die Einbringung nicht gänzlich gefährdet ist.

ACHTUNG: Beantragen Sie Ratenhöhen, die für Sie erfüllbar sind. Bei Nichteinhaltung einer Vereinbarung wird der gesamte noch offene Betrag sofort und auf einmal fällig. Sollten Sie eine Rate dennoch nicht termingerecht einzahlen können, setzen Sie sich umgehend mit Ihrem Finanzamt in Verbindung.

Allgemeine Informationen - Geldforderung der Finanzverwaltung

Wenn Sie eine Geldforderung der Finanzverwaltung nicht bezahlen können, haben Sie folgende Möglichkeiten:

Antrag auf Nachsicht des geschuldeten Betrages oder eines Teiles davon:

In besonderen Härtefällen können fällige (oder auch bereits bezahlte) Abgabenschulden ganz oder zum Teil **erlassen** werden, wenn die Einhebung unbillig ist. Eine **Unbilligkeit** liegt etwa dann vor, wenn die Einhebung Ihre finanzielle Existenz oder die Ihrer Familie gefährdet bzw. die Begleichung der Schuld nur durch Verschleuderung von Vermögen möglich wäre.

Sie müssen in Ihrem **Antrag begründen**, warum die volle oder teilweise Entrichtung der Abgabenschuld für Sie mit erheblichen Härten verbunden wäre.

Ein **Nachsichtsansuchen** ist **gebührenfrei** bei Ihrem Finanzamt einzubringen. Über dieses Ansuchen ist mit Bescheid zu entscheiden.

ACHTUNG: wenn Ihre finanzielle Situation so schlecht ist, dass die Gewährung einer Nachsicht nichts daran ändert, liegt keine Unbilligkeit vor.

Allgemeine Informationen - Beschwerden über die Finanzverwaltung

Die Volksanwaltschaft prüft für Sie Verzögerungen sowie bereits endgültig abgeschlossene Verfahren.

Es ist uns allerdings nicht möglich, Sie ähnlich wie ein Steuerberater oder Rechtsanwalt zu beraten oder zu vertreten, für Sie Rechtsmittel einzubringen oder für eine bestimmte Erledigung zu intervenieren.

Für eine Überprüfung Ihrer Beschwerde benötigen wir

- Eine kurze Schilderung, worin Sie einen Fehler in der Entscheidung der Finanzverwaltung vermuten
- Die Steuerbescheide in Kopie
- Kopien der gegebenenfalls dagegen eingebrachten Rechtsmittel bzw. sonstigen Schriftverkehrs mit der Finanzbehörde

Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist kostenlos.